



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

**Reglement über die
Spezialfinanzierung Wahlbedarf
Primarschule
(„Schulfonds“)**

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 6 des Organisationsreglements vom 27. November 2003 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG WAHLBEDARF PRIMARSCHULE („SCHULFONDS“)

Grundsatz	Art. 1 Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Wahlbedarf Primarschule“ besteht eine gemeindeeigene Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung.
Zweck	Art. 2 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Wahlbedarf der Primarschule Aarberg, soweit dafür die Mittel nicht durch Budget- oder Verpflichtungskredite bereitgestellt werden, insbesondere für a) Beiträge an Schullager; b) Beiträge an Exkursionen und Schulreisen; c) Beiträge an Spezialanlässe wie Projektwochen, Schulfeste und dgl.; d) Beiträge an spezielle Anschaffungen e) Beiträge an Fortbildungsanlässe des Kollegiums
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 3 Die Äufnung der Spezialfinanzierung erfolgt insbesondere durch: a) Den einmaligen Überschuss aus dem Zirkusprojekt im Jahre 2017; b) Zuwendungen Dritter; c) Reinerlöse von Schulfesten und Schulprojekten d) Reinerlöse aus Schulaktivitäten wie Sammlungen, Sponsorenläufe, gemeinnützige Aktivitäten, Kollekten und dgl.;
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 4 ¹ Entnahmen von Mitteln aus der Spezialfinanzierung sind möglich, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Die Kompetenz für Entnahmen bis Fr. 1'000.00 pro Einzelfall liegt bei der Abteilungsleitung Bildung. ³ Die Kompetenz für Entnahmen, die im Einzelfall Fr. 1'000.00 überschreiten, liegt bei der Bildungskommission.
Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Streitigkeiten	Art. 6 Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
Inkrafttreten	Art. 7 Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung in Aarberg
am 06.12.2018.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDE AARBERG**

Der Präsident

Der Sekretär



Fritz Affolter



Beat Soltermann